Erscheint täglich früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction: Vormittags 10—12 Uhr. Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstraße 1. Louis Lösche, Katharinenstr. 23 part. und Königsplatz 7, nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis vierteljährlich 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 60 Mk. mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 364. Montag den 30. December 1889. 83. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Um bei Ausgabe der Legitimationskarten zum Abholen des Tageblattes beim Quartalwechsel den Andrang möglichst zu beschränken, haben wir die Einrichtung getroffen, daß

Karte und Rechnung bereits von heute an

in Empfang genommen werden können.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Mit der am 1. Januar 1890 erfolgenden Vereinigung der Landgemeinden Volkmarsdorf, Neuschönefeld, Neustadt, Sellerhausen, Thonberg, Neu-Reudnitz, Gohlis und Eutritzsch mit der Stadtgemeinde Leipzig wird in Gemäßheit von §. 11 der hierüber errichteten Statute und unserer diese Vereinigung betreffenden Bekanntmachung vom 24. l. M. auch das nachstehend unter ⊙ abgedruckte **Ortsstatut, die Einführung des Schlachtzwanges in Leipzig betreffend,** in den Bezirken der erwähnten Landgemeinden mit Zustimmung der Stadtverordneten in Kraft gesetzt.

Es wird daher

vom 1. Januar 1890 ab

für diese Bezirke sowohl die Anlage neuer Privatschlächtereien, als die fernere Benutzung bestehender Privatschlächtereien untersagt.

Von diesem Zeitpuncte an dürfen demzufolge die in §. 1 Abs. 2 des gedachten, den Schlachtzwang betr. Statuts bezeichneten Verrichtungen nur in dem der Stadt Leipzig gehörigen öffentlichen Schlachthofe erfolgen.

Ebenso ist von diesem Zeitpuncte an die in §. 3 angeordnete Untersuchung des in die gedachten Bezirke eingeführten frischen Fleisches in Gemäßheit unserer Vieh- und Schlachthofordnung vom 14. Juni 1888 Abschnitt IV in dem an der Kuhstraße vor dem Viehhofe gelegenen Fleischbeschauamte vorzunehmen.

Es findet auch auf das in diesen Bezirken eingeführte frische Schweinefleisch die in unserer Bekanntmachung vom 6. October 1888 getroffene Verfügung Anwendung, daß solches auch dann, wenn der Nachweis erbracht ist, daß dasselbe bereits an einem anderen Orte des deutschen Reiches auf Trichinen untersucht und hierbei Trichinen nicht gefunden worden sind, oder daß an dem Bezugsorte ebenfalls der Zwang zur Trichinenschau besteht, doch nochmals im Trichinenschauamt des Vieh- und Schlachthofs der mikroskopischen Untersuchung zu unterwerfen ist.

Die in §. 7 unter b Abs. 2 des Ortsstatuts über den Schlachtzwang geordnete Frist von 6 Monaten für die Anmeldung von Ersatzansprüchen läuft bis mit dem 30. Juni 1890.

Leipzig, den 29. December 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hentschel.

⊙

Ortsstatut,
die Einführung des Schlachtzwanges in Leipzig betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1876, die öffentlichen Schlachthäuser betreffend, in Verbindung mit §. 23, Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung ist für die Stadt Leipzig, nachdem Rath und Stadtverordnete den Beschluß gefaßt haben, ein öffentliches Schlachthaus aus Gemeindemitteln zu erbauen, folgendes Ortsstatut errichtet worden:

§. 1.

Für den Stadtbezirk Leipzig ist:
a) die Anlage neuer Privatschlächtereien,
b) die fernere Benutzung bestehender Privatschlächtereien
untersagt.

Das Schlachten sämmtlicher Gattungen von Schlachtvieh einschließlich der Pferde, jede Verrichtung, welche damit im Zusammenhange steht, wie das Abhäuten, Enthaaren, Austreiben desselben — mit alleiniger Ausnahme des Enthäutens der Kälber — das Entleeren und Reinigen der Eingeweide, darf demzufolge im Bezirke der Stadt Leipzig nur in dem der letzteren gehörigen Schlachthause erfolgen.

Das Verbot unter a tritt in Kraft, sobald die Stadt Leipzig mit der Errichtung des öffentlichen Schlachthauses begonnen hat und ist dieser Zeitpunct öffentlich bekannt zu machen.

Das Verbot unter b tritt erst nach Vollendung und Inbetriebsetzung des öffentlichen Schlachthauses und nach deshalb vom Rathe erlassener öffentlicher Bekanntmachung in Wirksamkeit; der Rath kann dabei eine angemessene weitere Frist im Allgemeinen oder für einzelne Schlächtereien verwilligen.

§. 2.

Alles in das öffentliche Schlachthaus gelangende Schlachtvieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch einen Thierarzt, beziehentlich, soviel die Schweine anlangt, außerdem einer mikroskopischen Untersuchung durch verpflichtete Trichinenschauer zu unterwerfen.

§. 3.

Alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch, welches in den Gemeindebezirk eingeführt wird, ist einer Untersuchung durch Thierärzte bez. Trichinenschauer zu unterziehen.

§. 4.

Für die Benutzung des Schlachthauses und die in §§. 2 und 3 vorgeschriebenen Untersuchungen sind die vom Rathe mit Zustimmung der Stadtverordneten festzustellenden Gebühren zu entrichten.

§. 5.

In öffentlichen, im Eigenthume und der Verwaltung der Stadt stehenden Fleischverkaufshallen darf frisches Fleisch von Schlachtvieh nur dann feilgeboten werden, wenn es im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtet ist.

§. 6.

Die Anordnungen in §§. 2, 3 und 5 können erst nach Vollendung und Inbetriebsetzung des Schlachthofes in Wirksamkeit treten und ist deshalb vom Rathe öffentliche Bekanntmachung zu erlassen.

§. 7.

Wegen des nach §. 1 unter b ausgesprochenen Verbots der ferneren Benutzung der im Stadtbezirk vorhandenen Privatschlächtereien verpflichtet sich die Gemeinde, Entschädigung nach folgenden Bestimmungen zu gewähren:

a) den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der bei Erlaß dieses Statuts im Stadtbezirke rechtmäßig bestehenden Privatschlächtereien ist für den erweislichen wirklichen Schaden, welchen sie dadurch erleiden, daß die zum Schlachtbetriebe dienenden Gebäude und Einrichtungen in Folge der nach §. 1 unter b getroffenen Anordnungen ihrer Bestimmung entzogen werden, von der Stadt Ersatz zu leisten.

Hierbei ist jedoch lediglich der Umfang zu berücksichtigen, welchen die Benutzung der betreffenden Gebäude zum Schlachtbetriebe und die vorhandenen Einrichtungen bei Erlaß dieses Ortsstatuts in rechtsgiltiger Weise gehabt haben.

Eine Entschädigung für Nachtheile, welche aus Erschwerungen oder Störungen des Geschäftsbetriebes hergeleitet werden möchten, findet nicht statt.

Bei Berechnung des Schadens ist namentlich zu berücksichtigen, daß der Ertrag, welcher von den Grundstücken und Einrichtungen bei anderweiter Benutzung erzielt werden kann, von dem bisherigen Ertrage in Abzug zu bringen ist.

b) Die Feststellung der Höhe des nach Vorstehendem zu leistenden Ersatzes erfolgt zunächst im Verwaltungswege.

Der Ersatzanspruch ist bei dessen Verlust binnen 6 Monaten von Veröffentlichung der nach §. 1 letzter Absatz vom Rathe zu erlassenden Bekanntmachung an beim Rathe anzumelden.

Dafern eine gütliche Einigung mit dem Ersatzfordernden nicht stattfindet, so entscheidet in erster Instanz nach Einholung sachverständigen Gutachtens der Rath der Stadt Leipzig.

Gegen dessen Entscheidung findet das Rechtsmittel des Recurses nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. April 1873, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, §. 31 flg. statt.

Will sich der Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte einer Privatschlächterei bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so kommt die Bestimmung in §. 31, al. 2 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 in Anwendung.

Der Rechtsweg ist bei dessen Verlust binnen vier Wochen nach erlangter Rechtskraft der Entscheidung der Verwaltungsbehörde zu beschreiten.

§. 8.

Zuwiderhandlungen gegen die durch gegenwärtiges Statut getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft bestraft. Für die Erfüllung der in §. 3 enthaltenen Anordnung ist sowohl derjenige, welcher das Fleisch einführt, als der Empfänger desselben, wenn er solches im rohen oder verarbeiteten Zustande gewerbemäßig weiter zu verkaufen pflegt, verantwortlich.

Leipzig, den 16. November 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig. (L. S.) Dr. Georgi.
Die Stadtverordneten. (L. S.) Dr. Schill. Dr. Wangemann.

Das Ministerium des Innern hat das vorerschtliche, die Einführung des Schlachtzwanges in Leipzig betreffende Ortsstatut bestätigt und ist zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

Decret

unter gewöhnlicher Vollziehung ausgefertigt worden.

Dresden, am 25. November 1882.

Ministerium des Innern.
(L. S.) v. Nostitz-Wallwitz. Müller.

Bekanntmachung,
die Einführung der **Begräbniß- und Friedhofsordnung für die Stadt Leipzig** vom 15. September 1885 in Thonberg, Neureudnitz, Sellerhausen, Volkmarsdorf, Neuschönefeld, Neustadt, Eutritzsch und Gohlis betr.

Bei der am 1. Januar 1890 stattfindenden Vereinigung der in der Ueberschrift genannten Gemeinden mit der Stadt Leipzig tritt **für den Stadtbezirk Leipzig-Thonberg** die Leipziger Begräbniß- und Friedhofsordnung vom 15. September 1885 in vollem Umfange in Geltung, für die **Stadtbezirke Leipzig-Neureudnitz, Sellerhausen, Volkmarsdorf, Neuschönefeld, Neustadt, Eutritzsch** und **Gohlis** aber treten nur deren §§. 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 62 in Kraft.

An Stelle der ausgenommenen Bestimmungen der letzteren bleiben für den Stadtbezirk **Leipzig-Neureudnitz** die Gottesacker- und Begräbnißordnung für den Gottesackerverband der Gemeinden Reudnitz, Neureudnitz, Anger-Crottendorf und Neusellerhausen vom 1. April 1881, für den Stadtbezirk **Leipzig-Sellerhausen** die Gottesacker- und Begräbnißordnung für die Gemeinde Sellerhausen vom 1. August 1885, für die Stadtbezirke **Leipzig-Volkmarsdorf, Leipzig-Neuschönefeld** und **Leipzig-Neustadt** die Gottesacker- und Begräbnißordnung für den in Schönefeld gelegenen Gottesacker und die dabei betheiligten Gemeinden vom 24. Mai 1857, für den Stadtbezirk **Leipzig-Eutritzsch** die Gottesackerordnung vom 21. December 1864, resp. 3. Mai 1865, für den Stadtbezirk **Leipzig-Gohlis** die Friedhofs- und Begräbnißordnung für Gohlis vom 1. Februar 1889 auch künftig in Kraft. Nur werden an Stelle der Vorstände und bez. Deputirten der bisherigen Gemeinden Neureudnitz, Sellerhausen, Volkmarsdorf, Neuschönefeld und Neustadt Vertreter des Raths der Stadt Leipzig in die betreffenden Gottesackervorstände eintreten.

Das Cassen- und Rechnungswesen in Friedhofssachen wird für den Stadtbezirk Leipzig-Neureudnitz auch künftig von einem Beamten im Rathhause zu Reudnitz, z. Zt. Herrn Cassirer Oehring, besorgt werden, für den Stadtbezirk Leipzig-Sellerhausen haben wir mit Erledigung der bisher vom dortigen Gemeindevorstande besorgten Begräbniß-Angelegenheiten Herrn Steuereinnehmer Schreiter im Rathhause zu Volkmarsdorf beauftragt. Hinsichtlich der übrigen in der Ueberschrift genannten Ortschaften tritt in der Verwaltung der Friedhöfe eine Aenderung nicht ein, die bisherigen Verwaltungs- und Cassenstellen bleiben auch künftig bestehen.

Ausdrücklich wird übrigens hervorgehoben, daß auch nach dem 1. Januar 1890 die Zugehörigkeit der obigen Ortschaften zu ihren bisherigen Friedhofsbezirken unverändert fortbestehen bleibt.

Hinsichtlich des **Leichendienstes** hat es bei der Wirksamkeit und den bisherigen Bezügen der in den einzubezirkenden Gemeinden Neureudnitz, Sellerhausen, Volkmarsdorf, Neuschönefeld, Neustadt, Eutritzsch und Gohlis angestellten Leichenfrauen sein Bewenden; jede Leichenfrau behält vorläufig den ihr bisher zugewiesenen Bezirk, auch bezüglich der Stellvertretung bleibt die bestehende Ordnung vorläufig in Kraft. Wir behalten uns aber vor, hinsichtlich der Bezirkseintheilung und der Stellvertretung später einige Aenderungen zu treffen. In Thonberg werden die Gebühren der dort angestellten und in ihrem bisherigen Bezirk verbleibenden Leichenfrau nach §. 8 der dort unverkürzt in Kraft tretenden Leipziger Begräbniß- und Friedhofsordnung berechnet.

Wegen der Leichenschau-Aerzte wird besondere Bekanntmachung erfolgen.

Leipzig, am 28. December 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hentschel.

Bekanntmachung,
die Errichtung von **Schulgeldhebestellen** in den künftigen Stadtbezirken Volkmarsdorf, Eutritzsch und Gohlis betreffend.

Für die Vereinnahmung der Schulgelder in den am 1. Januar 1890 zur Einverleibung in den Stadtbezirk Leipzig gelangenden Gemeinden werden folgende Hebestellen errichtet:

1) Eine Hebestelle in Volkmarsdorf im Rathhause daselbst zur Vereinnahmung des Schulgeldes für die Schulen der Stadtbezirke Volkmarsdorf, Neuschönefeld, Neustadt und Sellerhausen;

2) eine Hebestelle in Eutritzsch im Rathhause daselbst und

3) eine dergleichen in Gohlis ebenfalls im Rathhause daselbst zur Vereinnahmung des Schulgeldes für die Schulen der Stadtbezirk: Eutritzsch und bez. Gohlis.

Der derzeitigen Schulgeldhebestelle in Leipzig-Reudnitz wird die Vereinnahmung des Schulgeldes für die Schulen der Stadtbezirke Neureudnitz und Thonberg mit übertragen.

Die unter 1—3 genannten Hebestellen sind gleichzeitig mit der Auszahlung der Lehrergehalte beauftragt.

Leipzig, am 28. December 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hentschel.

Bekanntmachung.

Durch die am 1. Januar 1890 in Kraft tretende Vereinigung der Gemeinden Gohlis und Eutritzsch mit der Stadt Leipzig kommen die bisher in jenen Orten vorhandenen Standesämter in Wegfall und tritt für die Bewohner dieser Stadttheile mit Genehmigung der Königlichen Kreishauptmannschaft Leipzig vom 1. Januar künftigen Jahres ab

das Königliche Standesamt Leipzig III

ins Leben.

Dasselbe hat seinen Sitz in dem Hause Kirchplatz Nr. 1 zu Gohlis; als Geschäftszeit wird diejenige beibehalten, welche bei dem Königlichen Standesamte zu Gohlis bestanden hat.

Als Standesbeamter ist von uns mit Genehmigung der Königlichen Kreishauptmannschaft der bisherige Standesbeamte und Gemeindevorstand zu Eutritzsch

Herr Julius Hermann **Thomas**

und als dessen Stellvertreter der bisherige Registrator und erste Stellvertreter bei dem Königlichen Standesamte Gohlis

Herr Gustav Zieger

ernannt worden.

Leipzig, den 27. December 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 6127. Dr. Georgi. Hentschel.

Bekanntmachung,
die Sparcassen zu Eutritzsch und Gohlis betr.

Nachdem durch die Ortsstatute über die Aufnahme der Gemeinden Eutritzsch und Gohlis in die Stadtgemeinde Leipzig §. 19, Abs. 3 bestimmt worden ist, daß die letztere in das Rechtsverhältniß, in welchem sich die Gemeinde Eutritzsch bezw. Gohlis zu der dortigen Sparcasse befindet, insonderheit in Bezug auf Verwaltung, Vertretung, Rechte und Verpflichtungen eintritt, erledigen sich dadurch die in Bezug auf Verwaltung und Controle in §. 3, §. 4 Abs. 2 und 3, §. 6 Abs. 2 der Sparcassenordnung für die Gemeinde Eutritzsch vom 6. October 1881 und §. 3, §. 4 Abs. 2, §. 7 Abs. 2 des Regulativs für die Sparcasse der Gemeinde Gohlis vom 20. Februar 1877 gegebenen Vorschriften, es wird die Verwaltung der beiden Sparcassen unserer Sparcassen-Deputation übertragen und werden die in den angezogenen Vorschriften den bisherigen Deputationen übertragen gewesenen Controlhandlungen durch von uns damit betraute Beamte vollzogen werden.

Die Expeditionszeit der Sparcasse von **Eutritzsch** wird die bisherige bleiben, nämlich

Dienstag, Donnerstag und Sonnabend von 10—12 Uhr Vormittags.

Die Expeditionszeit der Sparcasse von **Gohlis** wird auf **Montag, Mittwoch, Freitag von 10 Uhr Vormittags bis 12½ Uhr Mittags**

festgesetzt.

Leipzig, den 28. December 1889.

Ia. 8469. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi. Hentschel.

Bekanntmachung,
die Errichtung von **Zweiggeschäftsstellen des städtischen Vollstreckungsamtes** in Leipzig-**Neuschönefeld** und Leipzig-**Gohlis** betreffend.

Zur zweckmäßigen Handhabung des städtischen Vollstreckungswesens in den mit dem 1. Januar 1890 unserer Stadtgemeinde neu zuwachsenden Bezirken treten von und mit dem 1. Januar 1890 folgende Bestimmungen in Kraft:

1) Für die Stadtbezirke **Reudnitz, Anger-Crottendorf, Neureudnitz, Thonberg, Volkmarsdorf, Sellerhausen, Neuschönefeld** und **Neustadt** wird in den Räumen des jetzigen Gemeindeamts **Neuschönefeld** eine Zweiggeschäftsstelle unsers Vollstreckungsamtes errichtet, die jetzt im vormaligen Reudnitzer Rathhause bestehende Zweiggeschäftsstelle unsers Vollstreckungsamtes aber wieder aufgehoben.

2) Für die Stadtbezirke **Gohlis** und **Eutritzsch** wird im 1. Obergeschosse des jetzigen Gemeindeamts **Gohlis** ebenfalls eine Zweiggeschäftsstelle unsers Vollstreckungsamtes errichtet.

3) Die **Geschäftszeit** in der **Haupt**geschäftsstelle unsers Vollstreckungsamtes (Stadthaus, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 106), sowie in der oben unter 1 erwähnten Zweiggeschäftsstelle **Neuschönefeld** wird auf 8—1 Uhr Vormittags und 3—6 Uhr Nachmittags mit der Maßgabe festgesetzt, daß **Zahlungen nur bis 5 Uhr Nachmittags** angenommen werden.

Dagegen ist die oben unter 2 erwähnte Zweiggeschäftsstelle **Gohlis** überhaupt nur von 4—6 Uhr Nachmittags für den öffentlichen Verkehr geöffnet.

Leipzig, den 27. December 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hentschel.

Nächsten Dienstag, den 31. d. M., Vormittags 10 Uhr, sollen im Versteigerungslocale des Königl. Amtsgerichts
drei Leihhausscheine über 23 Coupons Stoffe
versteigert werden.

Leipzig, den 28. December 1889.

Steinbeck, Gerichtsvollzieher.

Bekanntmachung.

In Ausführung von §. 14 der Ortsstatute, die Vereinigung der Landgemeinden Volkmarsdorf, Neustadt, Neuschönefeld, Sellerhausen, Neu-Reudnitz, Thonberg, Gohlis und Eutritzsch betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir in den Rathhäusern zu Volkmarsdorf, Neustadt, Eutritzsch und in Gohlis

Vernehmungszimmer

eingerichtet haben, in welchen Beamte nach den deshalb noch zu erlassenden speciellen Anweisungen aus den genannten bisherigen Landgemeindebezirken an den unterzeichneten Rath der Stadt Leipzig oder das Polizeiamt der Stadt Leipzig gerichtete schriftliche oder mündliche Anträge entgegennehmen, auch über die zur Erledigung der Geschäfte im einzelnen Falle zuständige Stelle auf Befragen Auskunft ertheilen werden.

Im Uebrigen bleibt es den Bewohnern der am 1. Januar 1890 aufzunehmenden Ortvorte unbenommen, zu Stellung von Anträgen bez. wegen etwaiger Anfragen auch des Vernehmungszimmers im Rathhause zu **Reudnitz sich zu bedienen.**

Leipzig, den 24. December 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi.

Bekanntmachung.

Nachdem der 1. Stellvertreter des Standesbeamten bei dem Königlichen Standesamte Leipzig I

Herr **Louis Schneider**

als Standesbeamter bei dem Königlichen Standesamte Leipzig II von uns gewählt worden ist, haben wir mit Genehmigung der königlichen Kreishauptmannschaft zu Leipzig vom 1. Januar 1890 ab

Herrn **C. Otto Heil**

zum 1. Stellvertreter und

Herrn **C. Wilh. Robert Kaulisch**

zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten bei dem königlichen Standesamte Leipzig I ernannt.

Leipzig, den 28. December 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hentschel.

Bekanntmachung.

Durch die am 1. Januar 1890 in Kraft tretende Vereinigung der Gemeinden Thonberg, Neureudnitz, Sellerhausen, Volkmarsdorf, Neustadt und Neuschönefeld mit der Stadt Leipzig kommen die in Thonberg (zugleich für Neureudnitz) und den anderen genannten Ortschaften bisher vorhandenen Standesämter in Wegfall und werden die Bewohner dieser Stadttheile mit Genehmigung der Königlichen Kreishauptmannschaft Leipzig vom 1. Januar künftigen Jahres ab

dem Königlichen Standesamt Leipzig II

mit der Amtsstelle Leipzig-Reudnitz, Chausseestraße 5b, im ersten Stock, überwiesen.

Als Standesbeamter für dasselbe ist von uns mit Genehmigung der Königlichen Kreishauptmannschaft der bisherige 1. Stellvertreter an dem Königlichen Standesamt Leipzig I,

Herr **Louis Schneider**

ernannt worden, und als erster Stellvertreter desselben der bisherige Gemeindevorstand und Standesbeamte zu Sellerhausen,

Herr **Carl Heinrich Thiele**,

als zweiter Stellvertreter bleibt

Herr **Paul Hermann Richard Heinrich**

in Thätigkeit.

Die bei dem Königlichen Standesamt Leipzig II bisher beobachtete Geschäftszeit bleibt unverändert.

Leipzig, den 28. December 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 6127. Dr. Georgi. Hentschel.

Aerztlicher Bezirksverein Leipzig-Stadt.

Sitzung Montag, den 30. December, Abends 6 Uhr im Saale der 1. Bürgerschule.

Tagesordnung: Berathung der neuen Norm in Gemeinschaft mit dem ärztl. Bezirksverein Leipzig-Land. Dr. **Neubert.**

Strafvollstreckungsersuchen.

Der Steinhauer Gustav **Kunze**, zuletzt in Riesa wohnhaft, angeblich nach Leipzig verzogen, ist durch rechtskräftiges Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts Halle a. S. vom 19. September cr. wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt und Beleidigung zu 20 ℳ Geldstrafe, im Unvermögensfalle zu 4 Tagen Gefängniß verurtheilt worden.

Da der Aufenthaltsort des Kunze unbekannt ist, wird um Einziehung der Geldstrafe sowie der Kosten im Betrage von 74 ℳ 30 ₰, im Nichtbeitreibungsfalle um Vollstreckung der substituirten Freiheitsstrafe, und Nachricht zu den Acten D 50/89 ersucht.

Leipzig, den 18. December 1889.

Königliches Amtsgericht.

Anstatt der üblichen Sendung von **Neujahrs-Gratulationen** haben an den **Vincentius-Verein** hier eingezahlt:
3 ℳ Herr Prof. Haltberger, Herr Consul de Liagre, Herr Gen. Sala, Herr Reichsgerichtsrath v. Foucade de Biaix, Herr Sup. Juhr, Herr Caplan Schmitmann, Herr Pf. Deutschmann, Herr Pflugmacher.

Leipzig, 30. December.

* Zu Wiederbeginn der Reichstagssession wird mit Bestimmtheit die Ankunft des Reichskanzlers erwartet.

* Wie man hört, wird dem preußischen Landtag in der bevorstehenden Session eine kirchenpolitische Vorlage, ein Gesetzentwurf über die Verwendung der während des „Culturkampfs“ angesammelten Sperrgelder, zugehen. Die Vorlage ist bekanntlich schon längere Zeit in Vorbereitung; über die darin vorgesehenen Verwendungszwecke verlautet zur Zeit noch nichts.

* **Wir haben** berichtet, daß der Redacteur der Berliner „Staatsbürger-Zeitung“, Dr. Bachler, bezüglich des Strafurtheils wegen Beleidigung des socialdemokratischen Abgeordneten Singer begnadigt worden. Die gesammte deutschfreisinnige Presse erging sich alsbald in hochpolitischen Erörterungen über diesen Gnadenact, der u. A. in Vergleich mit der Begnadigung Lindenberg's in den fünfziger Jahren gestellt und als ein neues Anzeichen der herrschenden Reaction verwerthet wurde. Jetzt bringt die „Volks-Zeitung“ folgende harmlose Aufklärung des Vorgangs: